

Satzung

(Fassung vom 13.02.2026)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Männerchor Wippra".
2. Sitz des Vereins ist Sangerhausen, OT Wippra.
3. Der Verein ist Mitglied im Chorkreis Mansfeld-Südharz des Landeschorverbandes Sachsen-Anhalt.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Aktivitäten:
 - a) Der Verein führt regelmäßig Chorproben durch, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.
 - b) Der Verein fördert Zusammenhalt und gegenseitiges Verständnis seiner Mitglieder durch gemeinsame Unternehmungen.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern.
 - a) Singendes Mitglied kann jede natürliche Person mit einer dem Männerchor entsprechenden Stimmlage werden.
 - b) Förderndes Mitglied kann jede natürliche sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist gegenüber dem Vorstand zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die besonders zur Förderung des Vereins beigetragen haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) mit dem Tod
 - c) oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kün-

- digungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
3. Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.
 4. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu geben. Die Ausschlussentscheidung des Vorstandes erfolgt schriftlich und ist zu begründen.
 5. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu.
 6. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang der Ausschlussmitteilung begründet beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds. Wird nicht innerhalb des Monats beim Vorstand Berufung eingelegt oder wird diese zurückgewiesen, ist die Ausschlussentscheidung endgültig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.
2. Die singenden Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.
4. Aus besonderem, begründetem Anlass kann der Vorstand der Mitgliederversammlung die Erhebung einer Sonderumlage zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs vorschlagen. Die Sonderumlage darf die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Zur Beschlussfassung gelten die Vorschriften über den Mitgliedsbeitrag.
5. Die Mitglieder haben Informations- und Auskunftsrechte.
6. Sie haben außerdem Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren.

§ 8 Verwendung der Finanzmittel

1. Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins (siehe § 2).
2. Nicht mit den angegebenen Zwecken zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder Mitgliedern noch anderen Personen gewährt werden.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ eines Vereins. Sie ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
3. Anträge zur Tagesordnung dürfen von jedem Mitglied gestellt werden und müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Befassung mit kurzfristig oder ad hoc ge-

- stellten Anträgen bzw. Tagesordnungspunkten.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.
 6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
 7. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Enthaltungen gelten als Ablehnung.
 8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Ergebnisse von Wahlen sind durch den Schriftführer zu protokollieren und von diesem sowie dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
 9. Die Mitgliederversammlung ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit die Satzung nicht dem Vorstand die Zuständigkeit zuweist.
 10. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Satzung und deren Auslegung.
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes sowie Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes auf zwei Jahre.
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf zwei Jahre
 - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages und etwaiger Sonderumlagen
 - f) Beschlussfassung über wesentliche Vereinsangelegenheiten, insbesondere Übernahme finanzieller Verpflichtungen des Vereins in Höhe von mehr als 2.000 €.
 - g) Aufnahme von Darlehen, Beteiligung an anderen Vereinen oder Gesellschaften
 - h) Entscheidung über die Berufung nach § 6 der Satzung
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand und
 - b) dem Chorleiter oder der Chorleiterin
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der erste Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schriftführer
 - d) der Kassenführer
3. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
5. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
6. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
7. Die Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gewählt werden.
8. Der Vorsitzende ist in einem besonderen Wahlgang zu wählen.
9. Die Wahl hat auf Antrag geheim zu erfolgen.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, hat der Vorstand folgende Möglichkeiten, weiterzuarbeiten:
 - a) Auf Beschluss des Vorstandes übernimmt eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes.
 - b) Der Vorstand kooptiert an Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied für

die Dauer der restlichen Amtsperiode.

11. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen.
12. Der Vorstand beruft den Chorleiter in sein Amt.
13. Der Vorstand kann Beauftragte für besondere Aufgaben berufen wie z. B. Notenwart, Öffentlichkeitsarbeit o.ä.
14. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende einlädt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
15. Im Eilfall können die Beschlüsse auch außerhalb von Vorstandssitzungen schriftlich, fernmündlich oder im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dazu ihre Zustimmung erklären.
16. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.
17. Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung der Nachfolger im Amt.

§ 12 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf zwei Jahre. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Geldbewegungen, Aufzeichnungen und die Rechnungslegungen des Vorstandes. Ihre Prüfung umfasst die Kassenführung und die wirtschaftlich richtige Mittelverwendung, die sachliche Begründung, die rechnerische Richtigkeit von Ausgabenentscheidungen und die Vollständigkeit der Belege.
3. Die Rechnungsprüfer legen der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht vor.

§ 13 Besondere Bestimmungen für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks

1. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von 2/3 der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
2. Über Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks kann in der Mitgliederversammlung nur ein Beschluss herbeigeführt werden, wenn auf den entsprechenden Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde. Dabei ist die zu ändernde Bestimmung in der alten und neuen Fassung anzugeben.
3. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder von anderen Behörden zur Anerkennung des Vereins als gemeinnützig gefordert werden, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen. Spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sind solche Änderungen bekannt zu geben.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstandes und dessen Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, und der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur gefasst werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten ist.
4. Bei Auflösung des Vereins wird mit dem Vermögen des Vereins wie folgt verfahren:
 - a) Das Geldvermögen und sämtliches Notenmaterial geht an den Chorkreis Mansfeld-Südharz (ggf. auch an dessen Nachfolger).
 - b) Das Sachvermögen (Instrumente, Anlage, etc.) geht an kulturelle Einrichtungen.
 - c) Die Vereinsfahne wird dem Heimatmuseum Wippra übergeben.

- d) Archivmaterialien (Dokumente, Protokolle, Fotosammlungen etc.) werden dem Stadtarchiv Sangerhausen übergeben.

§ 15 Chorleiterin / Chorleiter

1. Der Chorleiter / die Chorleiterin stimmt sein musikalisches Programm mit dem Vorstand ab.
2. Der Chorleiter / die Chorleiterin hat Anspruch darauf, dass ihm eine voraussichtliche Verhinderung eines aktiven Mitgliedes bei einem öffentlichen Auftritt möglichst frühzeitig mitgeteilt wird.

§ 16 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind
 - a) individuelle Einwilligungen nach Art. 6 I lit. a DSGVO,
 - b) das mitgliedschaftliche Verhältnis (Art. 6 I lit. b. DS-GVO).
3. Der Verein verarbeitet weiter personenbezogene Daten nach Art. 6 I lit. f DS-GVO, insbesondere bei internen und öffentlichen Veranstaltungen.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (Datenverkauf etc.) ist nicht statthaft.
5. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung sowie Löschung seiner Daten.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 17 Haftungsbeschränkung

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
2. Im Falle einer solchen Schädigung haftet auch die handelnde oder sonstwie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
4. Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
5. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 18 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13.02.2026 beschlossen.
Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wippra, den 13. Februar 2026

Vorsitzender

Stellvertreter